



SONDERVEREINBARUNG ZUR EINSICHT IN THERAPEUTISCHE UNTERLAGEN

Zusatz zum Behandlungsvertrag

Zwischen der Praxis und den Sorgeberechtigten

wird folgende Sondervereinbarung getroffen:

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Einsicht in Therapieunterlagen des Kindes/des/der Jugendlichen im Rahmen der psychotherapeutischen Behandlung in der Praxis.

2. Rechtlicher Rahmen

2.1 Die Praxis unterliegt einer strengen Schweigepflicht gemäß § 203 StGB und den Bestimmungen der Psychotherapie-Richtlinie sowie der Berufsordnung für Psychotherapeuten in Nordrhein-Westfalen.

2.2 Das Recht auf Einsicht in Patientenunterlagen ist in § 630g BGB verankert. Dieses Recht unterliegt jedoch Einschränkungen zum Schutz des Kindeswohls, zur Wahrung der therapeutischen Beziehung und zum Schutz der therapeutischen Unabhängigkeit.

3. Entscheidung über Einsicht

3.1 Die Praxis trifft die Entscheidung über die Gewährung oder Versagung der Einsicht in Therapieunterlagen im Rahmen ihrer fachlichen und ethischen Verantwortung. Diese Entscheidung ist nicht an starre Kriterien gebunden und unterliegt der alleinigen Beurteilung der Praxis.

3.2 Die Sorgeberechtigten erkennen ausdrücklich an, dass die Praxis weder verpflichtet ist noch eine schriftliche oder mündliche Begründung für die Verweigerung oder Einschränkung der Einsicht gibt. Die Mitteilung der Praxis beschränkt sich auf die Feststellung, dass Einsicht ganz oder teilweise nicht gewährt wird.

3.3 Die Entscheidung der Praxis ist für die Sorgeberechtigten bindend und wird nicht weiteren Überprüfungen unterworfen. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, diese Entscheidung zu akzeptieren.

4. Umfang der Einsicht bei Gewährung

4.1 Falls die Praxis eine Einsicht gewährt, kann diese beschränkt sein auf:
Allgemeine Informationen zum Behandlungsverlauf
Therapeutische Ziele und Behandlungsplanung
Von der Praxis freigegebene Teile der Therapieunterlagen

4.2 Nicht einsehbar sind:
Interne Prozessnotizen und persönliche Gedanken des/der Therapeut/in
Vertrauliche Mitteilungen des Kindes/der/des Jugendlichen
Informationen, deren Offenbarung dem Kindeswohl widersprechen würde

5. Informationspflicht gegenüber dem Hausarzt

5.1 Die Praxis behält sich vor, in bestimmten medizinisch oder therapeutisch notwendigen Fällen den behandelnden Hausarzt des Kindes/der/des Jugendlichen zu informieren.

5.2 Der Umfang und Inhalt dieser Informationen wird vollständig von der Praxis bestimmt. Die Sorgeberechtigten haben keinen Anspruch auf Information oder Genehmigung dieser Mitteilungen.

5.3 Diese Regelung gilt unabhängig von der Gewährung oder Verweigerung von Einsicht gegenüber den Sorgeberechtigten.

6. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt für die gesamte Dauer der Behandlung und ist Bestandteil des Behandlungsvertrages.

Unterschriften

Für die Praxis

Für die Sorgeberechtigten

Ort, Datum / Therapeut/in

Ort, Datum / Sorgeberechtigte/r 1